

Praxiskonforme BtM- Versorgung in der SAPV Recht oder Unrecht?

Klaus Ruberg
Fachapotheker für Offizinpharmazie und Pflegeversorgung
Kronen Apotheke Marxen, Marxen-Ruberg oHG, Wesseling
Sprecher AK ApothekerInnen in der DGP e.V.

Anforderungen der SAPV an BtM:

- Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 37b SGB V in Verb.mit § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 14 SGB V, 20.12.2007:
- *Inhalte der SAPV sind insbesondere...*
 - *apparative palliativmedizinische Behandlungsmaßnahmen(z. B. Medikamentenpumpe)*
 - *Ruf-, Notfall- und Kriseninterventionsbereitschaft rund um die Uhr für die im Rahmen der SAPV betreuten Patienten zur **Sicherstellung** der im Rahmen der SAPV erforderlichen Maßnahmen*

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin 28.06.10

Anforderungen der SAPV an BtM:

- Gemeinsame Empfehlungen der gesetzlichen Krankenkassen nach § 132d Abs. 2 SGB V, 06.2008
 - 4.4: ...als Mindestanforderung ...Folgendes *vorzuhalten* bzw. *sicherzustellen*: *Arzneimittel (incl. BtM)* für die Notfall / Krisenintervention
 - 4.5: ... Räumlichkeiten für...
 - Lagerhaltung von eigenen Medikamenten für Notfall- / Krisenintervention
 - ...bei Lagerung von ...BtM... ist ein BtM-Schrank... erforderlich

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin 28.06.10

Vorhaltung von BtM zur Notfall-/ Krisenintervention

Bestandteil von Muster-Verträgen im Bundesland

Baden-Württemberg
 Hessen (in allen 3 Verträgen)
 Nordrhein
 Thüringen
 Bayern
 Niedersachsen
 Sachsen

Nach: www.ag-sapv.de, 26.06.2010

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin 28.06.10

Praxiskonforme Versorgung: Problemfelder bei BtM-Versorgung

- BtM-Recht
 - Lagerhaltung in der SAPV Einrichtung
 - Verordnung von Notfallmedikation
 - Übermittlung dringender Verordnungen an die Apotheke
 - Wiederverwendung nicht mehr benötigter BtM in der SAPV-Einrichtung
- Sonstige Konflikte
 - Rabattverträge für BtM
 - Abgabe von Notfallmedikation zur Mehrfach-Anwendung
 - Neuregulieren zur Befüllung von Schmerzpumpen

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin z8.06.10

Lagerhaltung BtM im SAPV-Team

ANFORDERUNG AN DIE PRAXIS

- Notfallbevorratung in der SAPV-Einrichtung
- Zugänglich für alle OPA
- Hospiz analog SAPV

KONFLIKT

- Keine arztübergreifende Lagerung möglich
- Maximal Sprechstundenbedarf
- Arzt A darf nicht den Sprechstundenbedarf von Arzt B verwenden
- Idem: Hospiz

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin z8.06.10

Verordnung von Notfallmedikation

ANFORDERUNG AN DIE PRAXIS

- Sofortige Abgabe bei Verordnung einer Notfallmedikation
- Abgabe einzelner Darreichungsformen zur Einstellung, Bedarfsmedikation, Überbrückung

KONFLIKT

- Nur personenbezogene Verordnung möglich
- Nur komplette Packungen
- Bei Sprechstundenbedarf: Nur SP des verantw. Arztes
- Vorlage der Verordnung in Apotheke, dann Versorgung des Patienten

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin z8.o6.10

Übermittlung der Verordnung an die Apotheke

ANFORDERUNG AN DIE PRAXIS

- Bei dringenden Fällen: Übermittlung des Rezeptes auch per Telefax, elektronisch, telefonisch
- Nachreichen des Rezeptes

KONFLIKT

- BtM-Rezept muss VOR der Abgabe der Apotheke im Original vorliegen
- Abgabe ohne daß eine Verordnung vorlag:
 - Straftat nach § 29 BtMG

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin z8.o6.10

Wiederverwendung nicht mehr benötigter BtM

ANFORDERUNG AN DIE PRAXIS

- Qualitätsgesicherte Weiterverwendung nicht mehr benötigter BtM
- Überführung dieser BtM in den Notfallbestand

KONFLIKT

- Bisher nur für Hospize und Heime möglich
 - ABER: Nur zum sofortigen Einsatz bei einem anderen Patienten des gleichen Arztes
- SAPV: Trotz qualitätsgesicherter Lagerung in der Einrichtung kein Wiedereinsatz möglich

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin 28.06.10

Rabattverträge bei BtM

ANFORDERUNG AN DIE PRAXIS

- Zeitnahe Versorgung mit dem verordneten BtM

KONFLIKT

- Besteht Rabattvertrag zwischen Hersteller und Kostenträger:
 - Zwang, das Vertragspräparat abzugeben
 - Bei Lieferengpass: Wartezeit bis zur Abgabe der Alternative
- Folge: Trotz Bevorratung in der Apotheke keine sofortige Versorgung

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin 28.06.10

BtM zur mehrfachen Anwendung

ANFORDERUNG AN DIE PRAXIS

- Abgabe im Notfall durch SAPV-Team vom BtM zur mehrfachen Anwendung
 - Opioid-Nasenspray
 - PCA-Pumpen
 - Orale Lösungen
 - Etc.

KONFLIKT

- Rechtlich umstritten, anhängige Verfahren
- Keine Abgabe möglich
- Nur Anwendung vor Ort, dann Verordnung

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin z8.o6.10

Schmerzpumpenfüllungen

ANFORDERUNG AN DIE PRAXIS

- Aseptische Herstellung individueller Schmerzpumpen-Lösungen durch Apotheken
- Dadurch mehrtägige Laufzeiten möglich
- Zeitnahe Versorgung (innerhalb von Stunden)

KONFLIKT

- Entwurf Neufassung ApoBetrO: Erhöhung der Anforderung zur Herstellung auf Großindustrie-Niveau (GMP)
- Vergütung zeitgleich seit 2010 reduziert, Überbürokratisierung
- Folge: Kaum eine Apotheke kann zukünftig noch herstellen

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin z8.o6.10

Lösungsmöglichkeiten

- Gleichstellung von SAPV-Teams dem Rettungsdienst
 - Personenunabhängige Verordnung
 - Notfallbevorratung möglich
 - Abgabe im Notfall aller benötigter Arzneimittel, bedarfsorientiert
 - Auch BtM zur Mehrfachanwendung möglich

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin z8.06.10

Lösungsmöglichkeiten

- Gleichstellung der Hospize im Sinne der BtMVV den SAPV-Einrichtungen
 - Notfallbevorratung möglich, arztübergreifend
 - Abgabe im Notfall aller benötigter Arzneimittel, bedarfsorientiert
- Freigabe der Überführung qualitätsgesichert gelagerter BtM in den Notfallbestand
- Anpassung der Rabattverträge für SAPV
 - Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin z8.06.10

Lösungsmöglichkeiten

- Änderung der „Notfallverschreibung“ von BtM (§ 8 BtMVV)
 - Ermöglichung der Übermittlung der Verordnung per Telefax oder in elektronischer Form an die Apotheke, bei eindeutiger Identifizierung des Arztes durch die Apotheke auch telefonisch
 - Gesicherte Kennzeichnung der nachzureichenden Verordnung an die Apotheke
 - Schnelle Versorgung der Patienten

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin 28.06.10

Wer trägt die Kosten?

KRANKENKASSE

??? EIGENKOSTEN SAPV?

Notfallverschreibung (BtM) Notdruck verbieten TEL. Nr. für die Apotheke zur Vernehmung

LSK BSK IKK VSK AVK Bspstätt SPV

(ggf. Nur: Privat)

Name, Vorname und Nachname: **Beispielbau, Barbara** (1) geb. am 06.06.1930

Wohnort: **52228 Beispielstadt** (2)

Kassen-Nr.: **1 2 0 9 0 9** (3) Verordnung Nr.: **1 2 0 9 0 9** (4)

Rp. (Bitte Lesart (siehe Anhang)) **Ferment-Pflaster 50 Mikrogramm, 5 Stk., enthält 0,25 mg Ferment) alle 3 Tage 1 Pflaster aufkleben** (5)

Arztname: **Dr. med. M. Musterbau** (6) Postfach 123456, Musterbau 1, 52075 Musterstadt, Tel. 02421-567890

555rl XXXXXXXX XXXXXX XXXXXXXXXXXX **Max Musterbau** (7) Leitung/Verordner

Feld nicht beschriften

1.6



www.bfarm.de

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin 28.06.10

Weitere Arzneimittel-Probleme in der SAPV

- Schaffung von Notfalldepots für alle in der Palliativmedizin benötigten Arzneimittel
 - Bisher nur eingeschränkt möglich (Sprechstundenbedarf)
- Qualitätsgesicherte Weiterverwendung für ALLE Arzneimittel
 - Bisher nur für BtM angedacht
- Ausezelung statt Abgabe kompletter Packung

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin 28.06.10

Vielen Dank!

Wir freuen uns auf die Diskussion

K.Ruberg, AG SAPV, Berlin 28.06.10